

Tragende Gründe



Gemeinsamer
Bundesausschuss

zum Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Festzuschuss-Richtlinie: Anpassung der Regelversorgung bei den zahntechnischen Leistungen nach § 56 SGB V

Vom 15. Oktober 2015

Inhalt

1. Rechtsgrundlage	2
2. Eckpunkte der Entscheidung	2
3. Würdigung der Stellungnahmen	2
4. Bürokratiekostenermittlung.....	3
5. Verfahrensablauf	3
6. Dokumentation des Stellungsverfahren.....	4

1. Rechtsgrundlage

Gemäß § 56 Abs. 1 und 2 SGB V bestimmt der G-BA in Richtlinien die Befunde, für die Festzuschüsse nach § 55 SGB V gewährt werden und ordnet diesen prothetische Regelversorgungen zu.

2. Eckpunkte der Entscheidung

Um eine eindeutige Identifizierung von gebogenen Auflagen bei den einfachen gebogenen Halte- und Stützvorrichtungen zu ermöglichen, haben der GKV-Spitzenverband und der Verband der Deutschen Zahntechniker-Innungen zum 1. Januar 2015 die gebogene Auflage als L-Nr. 3805 in das Bundeseinheitliche Verzeichnis der abrechnungsfähigen zahntechnischen Leistungen (BEL-II) aufgenommen. Eine Unterscheidung zwischen gebogener Auflage und den übrigen einfachen gebogenen Halte- und Stützvorrichtungen war notwendig, weil der gebogenen Auflage im Gegensatz zu den übrigen gebogenen Halte- und Stützelementen eine BEMA-Position zugeordnet ist, die auf diese Weise plausibilisiert werden kann. Die übrigen einfachen gebogenen Halte- und Stützvorrichtungen bleiben weiterhin in der BEL-II Nr. 3800 zusammengefasst.

Mit Beschluss des Plenums vom 4. Dezember 2014 wurde die BEL-II Nr. 3805 bereits bei diversen anderen Befunden als zahntechnische Regelversorgung eingefügt. Darüber hinaus müssen auch die Befunde 6.5 und 6.5.1 aus systematischen Gründen um die BEL-II Nrn. 3800 „Einfache gebogene Halte-/ Stützvorrichtung“, 3810 „Sonstige gebogene Halte- und/oder Stützvorrichtung“ und 3805 „Gebogene Auflage“ ergänzt werden. Mit der Aufnahme der BEL II Nr. 3800 in die Regelversorgung werden die seltenen Fälle abgebildet, in denen Erweiterungen mit gebogenen (und metallverbundenen) oder gegossenen Retentionen durchgeführt werden und zugleich gebogene Halte- und/oder Stützelemente verwendet werden. Zudem können auch mehrarmige gebogene Halteelemente verwendet werden und daher ist auch die Aufnahme der BEL II Nr. 3810 geboten. Die Aufnahme der BEL II Nr. 3805 „Gebogene Auflage“ bei den Befunden 6.5 und 6.5.1 ist erforderlich, weil der BEMA im Zusammenhang mit Erweiterungen von gegossenen Prothesen auch gebogene Auflagen zulässt.

Bei der letzten Erhebung der zahntechnischen Leistungen für die Festzuschussbefunde 6.5. und 6.5.1 im Jahr 2004 konnten zwar keine Häufigkeiten für die Leistungen nach den Nrn. 380 ff. und 381 ff. BEL-II gemessen werden. Dennoch können diese Leistungen in seltenen Fällen notwendig und im Rahmen der Regelversorgung abrechenbar sein. Daher müssen diese Leistungen in die Verzeichnisse der den Befunden 6.5 und 6.5.1 zugeordneten Regelversorgungen und somit in die Festzuschussrichtlinie aufgenommen werden. Da zurzeit keine relativen Häufigkeiten für diese zahntechnischen Leistungen vorliegen, erfolgt eine normative Zuordnung mit einer Häufigkeit von „0“. Mithin hat die Aufnahme dieser Leistungen keinen Einfluss auf die Höhe der zu gewährenden Festzuschüsse.

3. Würdigung der Stellungnahmen

3.1 Schriftliches Stellungnahmeverfahren

Die gesetzlich vorgesehenen Stellungnahmeverfahren nach § 91 Absatz 5 SGB V und § 56 Absatz 3 SGB V wurden in Verbindung mit dem 3. Abschnitt des 1. Kapitels der VerfO durchgeführt. Das Stellungnahmeverfahren wurde am 7. Mai 2015 eingeleitet. Die Frist für die Einreichung der schriftlichen Stellungnahmen endete am 7. Juli 2015.

Die folgende Tabelle gibt eine Übersicht über das eingeleitete Stellungnahmeverfahren und die eingegangenen Stellungnahmen.

Gesetzliche Grundlage	Stellungnahmeberechtigte	Eingang der Stellungnahme
§ 91 Absatz 5 SGB V	Bundeszahnärztekammer (BZÄK)	07.07.2015
§ 56 Absatz 3 SGB V	Verband Deutscher Zahntechniker-Innungen (VDZI)	25.06.2015

Der Inhalt der schriftlichen Stellungnahmen wurde in tabellarischer Form zusammengefasst und in fachlicher Diskussion im zuständigen Unterausschuss Zahnärztliche Behandlung beraten und ausgewertet (siehe Abschnitt 6 „Dokumentation des Stellungnahmeverfahrens“).

3.2 Mündliches Stellungnahmeverfahren

Die BZÄK und der VDZI haben jeweils auf eine mündliche Stellungnahme bzw. Anhörung verzichtet (siehe Anlage 3).

4. Bürokratiekostenermittlung

Durch die im Beschluss enthaltenen Regelungen entstehen keine Informationspflichten für Leistungserbringerinnen und Leistungserbringer im Sinne Anlage II zum 1. Kapitel der Verfo. Daher entstehen auch keine Bürokratiekosten.

5. Verfahrensablauf

Datum	Gremium	Beratungsgegenstand / Verfahrensschritt
08.04.2015		Antrag KZBV zur Anpassung der Regelversorgung bei den zahntechnischen Leistungen bei den Befunden 6.5 und 6.5.1 nach der Festzuschuss-Richtlinie des G-BA nach §§ 55 und 56 SGB V
07.05.2015	UA ZÄ	Beratung des Antrags und Beschluss zur Einleitung des Stellungnahmeverfahrens vor abschließender Entscheidung des G-BA (gemäß 1. Kapitel § 10 Verfo) zur Anpassung der Regelversorgung über eine Änderung der Festzuschuss-Richtlinie
18.09.2015	UA ZÄ	Auswertung der Stellungnahmen
18.09.2015	UA ZÄ	<ul style="list-style-type: none"> • Abschluss der vorbereitenden Beratungen • Beschluss der Beschlussunterlagen (Beschlussentwurf, Tragende Gründe)
15.10.2015	G-BA	Abschließende Beratungen und Beschluss über eine Änderung der Festzuschuss-Richtlinie
		Mitteilung des Ergebnisses der gemäß § 94 Abs. 1 SGB V erforderlichen Prüfung des Bundesministeriums für Gesundheit
		Veröffentlichung im Bundesanzeiger
01.01.2016		Inkrafttreten

Berlin, den 15. Oktober 2015

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken

6. Dokumentation des Stellungnahmeverfahrens

Das Stellungnahmeverfahren ist in folgenden Anlagen dokumentiert:

- Anlage 1 Beschlussentwurf zur Änderung der Festzuschuss-Richtlinie: Anpassung der Regelversorgung bei den zahntechnischen Leistungen nach § 56 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V)
- Anlage 2 Tragende Gründe zum Beschlussentwurf
- Anlage 3 Eingereichte Stellungnahmen der zur Stellungnahme berechtigten Organisationen
- Anlage 4 Zusammenfassung und Würdigung der schriftlichen Stellungnahmen gemäß §§ 91 Abs. 5 und 56 Abs. 3 SGB V

Beschlussentwurf



Gemeinsamer
Bundesausschuss

des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Festzuschuss- Richtlinie: Anpassung der Regelversorgung bei den zahntechnischen Leistungen nach § 56 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V)

Vom T. Monat JJJJ

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) gemäß § 91 SGB V hat in seiner Sitzung am T. Monat JJJJ beschlossen, die Festzuschuss-Richtlinie in der Fassung vom 3. November 2004 (BAnz 2004 S. 24 463) zuletzt geändert am 4. Dezember 2014 (BAnz AT 31.12.2014 B6), wie folgt zu ändern:

- I. Die Tabelle B. Befunde und zugeordnete Regelversorgungen wird in der Spalte „Regelversorgung Zahntechnische Leistungen“ wie folgt geändert:
 1. Die Spaltenangaben zu Nummer 6.5 werden wie folgt geändert:

Nach der Angabe „2120 Zuschlag einzelne Klammer“ werden die Angaben „3800 Einfache gebogene Halte-/ Stützvorrichtung“, „3805 Einfache gebogene Halte-/ Stützvorrichtung – gebogene Auflage“ sowie „3810 Sonstige gebogene Halte- und/ oder Stützvorrichtung“ neu eingefügt.
 2. Die Spaltenangaben zu Nummer 6.5.1 werden wie folgt geändert:

Nach der Angabe „2120 Zuschlag einzelne Klammer“ werden die Angaben „3800 Einfache gebogene Halte-/ Stützvorrichtung“, „3805 Einfache gebogene Halte-/ Stützvorrichtung – gebogene Auflage“ sowie „3810 Sonstige gebogene Halte- und/ oder Stützvorrichtung“ neu eingefügt.
- II. Die Änderung der Richtlinie tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Die Tragenden Gründe zu diesem Beschluss werden auf den Internetseiten des Gemeinsamen Bundesausschusses unter www.g-ba.de veröffentlicht.

Berlin, den T. Monat JJJJ

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken

Tragende Gründe



Gemeinsamer
Bundesausschuss

zum Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Festzuschuss-Richtlinie: Anpassung der Regelversorgung bei den zahntechnischen Leistungen nach § 56 SGB V

Vom TT.MM.2015

Inhalt

1. Rechtsgrundlage	2
2. Eckpunkte der Entscheidung	2
3. Würdigung der Stellungnahmen	2
4. Bürokratiekostenermittlung.....	3
5. Verfahrensablauf	3
6. Dokumentation des Stellunghnahmeverfahrens.....	4

1. Rechtsgrundlage

Gemäß § 56 Abs. 1 und 2 SGB V bestimmt der G-BA in Richtlinien die Befunde, für die Festzuschüsse nach § 55 SGB V gewährt werden und ordnet diesen prothetische Regelversorgungen zu.

2. Eckpunkte der Entscheidung

Um eine eindeutige Identifizierung von gebogenen Auflagen bei den einfachen gebogenen Halte- und Stützvorrichtungen zu ermöglichen, haben der GKV-Spitzenverband und der Verband der Deutschen Zahntechniker-Innungen (VDZI) zum 01.01.2015 die L-Nr. 380 5 in das Bundeseinheitliche Verzeichnis der abrechnungsfähigen zahntechnischen Leistungen (BEL-II) die gebogene Auflage aufgenommen. Eine Unterscheidung zwischen gebogener Auflage und den übrigen einfachen gebogenen Halte- und Stützvorrichtungen war notwendig, weil der gebogenen Auflage im Gegensatz zu den übrigen gebogenen Halte- und Stützelementen eine BEMA-Position zugeordnet ist, die auf diese Weise plausibilisiert werden kann. Die übrigen einfachen gebogenen Halte- und Stützvorrichtungen bleiben weiterhin in der BEL-II Nr. 380 0 zusammengefasst.

Mit Beschluss des Plenums vom 4. Dezember 2014 wurde die BEL-II Nr. 380 5 bereits bei diversen anderen Befunden als zahntechnische Regelversorgung eingefügt. Darüber hinaus müssen auch die Befunde 6.5 und 6.5.1 aus systematischen Gründen um die BEL-II Nrn. 380 0 „Einfache gebogene Halte- / Stützvorrichtung“, 381 0 „Sonstige gebogene Halte- und/oder Stützvorrichtung“ und 380 5 „Gebogene Auflage“ ergänzt werden. Mit der Aufnahme der BEL II Nr. 380 0 in die Regelversorgung werden die seltenen Fälle abgebildet, in denen Erweiterungen mit gebogenen (und metallverbundenen) oder gegossenen Retentionen durchgeführt werden und zugleich gebogene Halte- und/oder Stützelemente verwendet werden. Zudem können auch mehrarmige gebogene Halteelemente verwendet werden und daher ist auch die Aufnahme der BEL II Nr. 381 0 geboten. Die Aufnahme der BEL II Nr. 380 5 „Gebogene Auflage“ bei den Befunden 6.5 und 6.5.1 ist erforderlich, weil der BEMA im Zusammenhang mit Erweiterungen von gegossenen Prothesen auch gebogene Auflagen zulässt.

Bei der letzten Erhebung der zahntechnischen Leistungen für die Festzuschussbefunde 6.5. und 6.5.1 im Jahr 2004 konnten zwar keine Häufigkeiten für die Leistungen nach den Nrn. 380 ff. und 381 ff. BEL-II gemessen werden. Dennoch können diese Leistungen in seltenen Fällen notwendig und im Rahmen der Regelversorgung abrechenbar sein. Daher müssen diese Leistungen in die Verzeichnisse der den Befunden 6.5 und 6.5.1 zugeordneten Regelversorgungen und somit in die Festzuschussrichtlinie aufgenommen werden. Da zurzeit keine relativen Häufigkeiten für diese zahntechnischen Leistungen vorliegen, erfolgt eine normative Zuordnung mit einer Häufigkeit von „0“. Mithin hat die Aufnahme dieser Leistungen keinen Einfluss auf die Höhe der zu gewährenden Festzuschüsse.

3. Würdigung der Stellungnahmen

3.1 Schriftliches Stellungnahmeverfahren

Die gesetzlich vorgesehenen Stellungnahmeverfahren nach § 91 Absatz 5 SGB V und § 56 Absatz 3 SGB V wurden in Verbindung mit dem 3. Abschnitt 1. Kapitel der VerfO durchgeführt. Das Stellungnahmeverfahren wurde am TT.MM.2015 eingeleitet. Die Frist für die Einreichung von schriftlichen Stellungnahmen endete am TT.MM.2015.

Die folgende Tabelle gibt eine Übersicht über die eingeleiteten Stellungnahmeverfahren und die eingegangenen Stellungnahmen.

Gesetzliche Grundlage	Stellungnahmeberechtigte	Eingang der Stellungnahme
§ 91 Absatz 5 SGB V	Bundeszahnärztekammer (BZÄK)	
§ 56 Absatz 3 SGB V	Verband Deutscher Zahntechniker-Innungen (VDZI)	

Der Inhalt der schriftlichen Stellungnahmen wurde in tabellarischer Form zusammengefasst und in fachlicher Diskussion im zuständigen Unterausschuss Zahnärztliche Behandlung beraten und ausgewertet (siehe Abschnitt 6 „Dokumentation des Stellungsnahmeverfahrens“).

3.2 Mündliches Stellungsnahmeverfahren

4. Bürokratiekostenermittlung

Durch die im Beschluss enthaltenen Regelungen entstehen keine Informationspflichten für Leistungserbringerinnen und Leistungserbringer im Sinne Anlage II zum 1. Kapitel der VerfO. Daher entstehen auch keine Bürokratiekosten.

5. Verfahrensablauf

Datum	Gremium	Beratungsgegenstand / Verfahrensschritt
08.04.2015		Antrag KZBV zur Anpassung der Regelversorgung bei den zahntechnischen Leistungen bei den Befunden 6.5 und 6.5.1 nach der Festzuschuss-Richtlinie des G-BA nach §§ 55 und 56 SGB V
07.05.2015	UA ZÄ	Beratung des Antrags und Beschluss zur Einleitung des Stellungsnahmeverfahrens vor abschließender Entscheidung des G-BA (gemäß 1. Kapitel § 10 VerfO) zur Anpassung der Regelversorgung über eine Änderung der Festzuschuss-Richtlinie
	UA ZÄ	Auswertung der Stellungnahmen
	UA ZÄ	<ul style="list-style-type: none"> • Abschluss der vorbereitenden Beratungen • Beschluss der Beschlussunterlagen (Beschlusssentwurf, Tragende Gründe)
	G-BA	Abschließende Beratungen und Beschluss über eine Änderung der Festzuschuss-Richtlinie
		Mitteilung des Ergebnisses der gemäß § 94 Abs. 1 SGB V erforderlichen Prüfung des Bundesministeriums für Gesundheit
		Veröffentlichung im Bundesanzeiger
01.01.2016		Inkrafttreten

Berlin, den

Gemeinsamer Bundesausschuss

gemäß § 91 SGB V

Der Vorsitzende

Prof. Hecken

6. Dokumentation des Stellungnahmeverfahrens

Das Stellungnahmeverfahren ist in folgenden Anlagen dokumentiert:

- Anlage 1 Beschlussentwurf zur Änderung der Festzuschuss-Richtlinie: Anpassung der Regelversorgung bei den zahntechnischen Leistungen nach § 56 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V)
- Anlage 2 Tragende Gründe zum Beschlussentwurf
- Anlage 3 Eingereichte Stellungnahmen der zur Stellungnahme berechtigten Organisationen
- Anlage 4 Zusammenfassung und Würdigung der schriftlichen Stellungnahmen gemäß §§ 91 Abs. 5 und 56 Abs. 3 SGB V



Bundeszahnärztekammer | Postfach 04 01 80 | 10061 Berlin

Gemeinsamer Bundesausschuss
Wegelystraße 8
10623 Berlin

Per E-Mail: dirk.hollstein@g-ba.de
mario.hellbar dt@g-ba.de

Bundeszahnärztekammer
Arbeitsgemeinschaft
der Deutschen
Zahnärztekammern e.V.
Chausseestraße 13
D-10115 Berlin
Telefon: +49 30 40005-0
Fax: +49 30 40005-200
E-Mail: info@bzaek.de
www.bzaek.de
Deutsche Apotheker- und
Ärztbank Berlin
BLZ 100 906 03
Kto.-Nr. 0 001 088 769

Ihre Nachricht vom
09.06.2015

Durchwahl
-140

Datum
07. Juli 2015

Stellungnahme der Bundeszahnärztekammer gemäß § 91 Abs. 5 SGB V zur Änderung der Festzuschuss-Richtlinie des G-BA

Sehr geehrter Herr Hollstein,


vielen Dank für die durch den Unterausschuss Zahnärztliche Behandlung beschlossene Möglichkeit einer Stellungnahme der Bundeszahnärztekammer zu der geplanten Änderung der Festzuschuss-Richtlinie in Bezug auf die Anpassung der zahntechnischen Regelversorgung.

Auch wenn die geplanten Änderungen der Tabelle B. (Befunde und zugeordnete Regelversorgung) der Festzuschuss-Richtlinie die zahnärztliche Berufsausübung nicht in ihrem Kernbereich betreffen, da sie allein zahntechnische Leistungen zum Gegenstand haben, begrüßt die Bundeszahnärztekammer die Anpassungen.

In der praktischen Umsetzung führen die Richtlinienänderungen zu einem von der bisherigen Praxis abweichenden Abrechnungsverhalten für zahntechnische Leistungen im Rahmen der vertragszahnärztlichen Versorgung durch Veränderungen der Festzuschüsse. Hierzu müssen die in den Vertragsarztpraxen verwendeten Praxisverwaltungssysteme entsprechend angepasst werden. Darüber hinaus entstehen unter Umständen nicht abschätzbare Schulungs- und ggfs. Fortbildungsaufwände. Unverändert vertritt die Bundeszahnärztekammer daher die Auffassung, dass diese Anforderungen als zusätzliche Informationspflichten einzuordnen sind, die neue Bürokratiekosten verursachen. Insofern kann die Bürokratiekostenabschätzung in Kapitel 4. der Tragenden Gründe nur bedingt nachvollzogen werden.

Auf die Gelegenheit zur Abgabe einer ergänzenden mündlichen Stellungnahme wird verzichtet.

Mit freundlichen Grüßen

i. A. 

Ass. jur. Sven Tschoepe. LL.M.
Leiter Abt. Versorgung und Qualität

Unser Ziel: Qualität und Ästhetik aus Meisterhand



Stellungnahme

des Verbandes Deutscher Zahntechniker-Innungen (VDZI)

Änderung der Festzuschuss-Richtlinie:

Anpassung der Regelversorgung bei den zahntechnischen Leistungen nach § 56 SGB V

Nach den schriftlich zur Verfügung gestellten Unterlagen, welche dem VDZI mit Schreiben vom 9. Juni 2015 zur Verfügung gestellt wurden.

Berlin, 25. Juni 2015

VDZI
Große Präsidentenstraße 10
10178 Berlin
Telefon 030 280470-25
Telefax 030 280470-27
E-Mail info@vdzi.de
Internet www.vdzi.de

Der VDZI nimmt zu dem Beschlussentwurf wie folgt Stellung:

I.

1. Befund 6.5.

Dem Vorschlag die

L-Nr. 380 0 Einfache gebogene Halte-/ Stützvorrichtung

L-Nr. 380 5 Einfache gebogene Halte-/ Stützvorrichtung - gebogene Auflage

L-Nr. 381 0 Sonstige gebogene Halte- und/oder Stützvorrichtung

neu einzufügen, wird zugestimmt.

2. Befund 6.5.1

Dem Vorschlag die

L-Nr. 380 0 Einfache gebogene Halte-/ Stützvorrichtung

L-Nr. 380 5 Einfache gebogene Halte-/ Stützvorrichtung - gebogene Auflage

L-Nr. 381 0 Sonstige gebogene Halte- und/oder Stützvorrichtung

neu einzufügen, wird zugestimmt.

Der VDZI verweist an dieser Stelle auf seine Stellungnahme vom 2. Oktober 2013, in dem darauf hingewiesen wird, dass bei der Zuordnung der zahntechnischen Leistungen nicht in allen Fällen die zwischen dem GKV Spitzenverband und dem VDZI vertragliche vereinbarte Benennung der zahntechnischen Leistungen eingehalten wird. Zur Sicherung der Leistungsklarheit zwischen den Richtlinien und Verträgen halten wir eine vertragsgetreue Abbildung der gegenständlichen Vertragsinhalte für geboten.

Unser Ziel: Qualität und Ästhetik aus Meisterhand



Bundesinnungs-
verband

VDZI, Große Präsidentenstraße 10, 10178 Berlin

Gemeinsamer Bundesausschuss
Herrn Mario Hellbardt
Wegelystraße 8
10623 Berlin

per E-Mail mario.hellbardt@g-ba.de

Berlin, 15. Juli 2015

Wi/ol
4-340

Ihre E-Mail vom 15. Juli 2015

**hier: Änderung der Festzuschuss-Richtlinie: Anpassung der
Regelversorgung bei den zahntechnischen Leistungen nach § 56 SGB V**

Sehr geehrter Herr Hellbardt,

vielen Dank für Ihre E-Mail vom heutigen Tage und den Hinweis auf die Möglichkeit der mündlichen Stellungnahme im Rahmen einer Anhörung.

Die Vertreter des VDZI verzichten auf eine mündliche Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen

VERBAND DEUTSCHER ZAHNTECHNIKER-INNUNGEN


Uwe Breuer
Präsident


Walter Winkler
Generalsekretär

VDZI
Große Präsidentenstraße 10
10178 Berlin
Telefon 030 280470-25
Telefax 030 280470-27
E-Mail info@vdzi.de
Web www.vdzi.de



**Stellungnahmeverfahren gemäß §§ 56 Abs. 3 und 91 Abs. 5 SGB V
vor einer abschließenden Entscheidung über eine Änderung der
Festzuschuss-Richtlinie: Anpassung der Regelversorgung bei den
zahntechnischen Leistungen nach § 56 des Fünften Buches Sozial-
gesetzbuch (SGB V) – Zusammenfassung und Würdigung der Stel-
lungnahmen**

Stand: 18.09.2015

Inhalt

I. Erläuterung zum Stellungnahmeverfahren	2
II. Schriftliche Stellungnahmen	2
III. Mündliche Stellungnahmen	5

I. Erläuterung zum Stellungnahmeverfahren

Gemäß § 91 Abs. 5 SGB V wurde der Bundeszahnärztekammer (BZÄK) sowie gemäß § 56 Absatz 3 SGB V dem Verband Deutscher Zahntechniker-Innungen (VDZI) Gelegenheit gegeben, zum Beschlussentwurf zur Änderung der Festzuschuss-Richtlinie zur Anpassung der Regelversorgung bei den zahntechnischen Leistungen nach § 56 SGB V Stellung zu nehmen.

Der Unterausschuss Zahnärztliche Behandlung (UA ZÄ) hat in seiner Sitzung am 7. Mai 2015 die Einleitung des Stellungnahmeverfahrens gemäß 1. Kapitel § 10 VerFO beschlossen.

Mit Schreiben vom 9. Juni 2015 wurden der BZÄK und dem VDZI der Beschlussentwurf zu der beabsichtigten Änderung der Festzuschuss-Richtlinie sowie die zugehörigen Tragenden Gründe übersandt.

Die Frist für die Einreichung von schriftlichen Stellungnahmen endete am 7. Juli 2015.

II. Schriftliche Stellungnahmen

Von folgenden stellungnahmeberechtigten Organisationen wurden schriftliche Stellungnahmen vorgelegt (in der Reihenfolge ihres Eingangs):

Verband Deutscher Zahntechniker-Innungen (VDZI)	25. Juni 2015
Bundeszahnärztekammer (BZÄK)	7. Juli 2015

Der Inhalt der schriftlichen Stellungnahmen wurde in tabellarischer Form zusammengefasst (siehe nachfolgende Tabelle) und ist Gegenstand der Beratungen in der Sitzung des Unterausschusses Zahnärztliche Behandlung am 18. September 2015.

Lfd. Nr.	Organisation (Datum)	Inhalt der Stellungnahme	Begründung/Bemerkungen	Änderung Beschlussentwurf (Ja/Nein)	Würdigung
1	VDZI (25.06.2015)	<p>Der VDZI nimmt zu dem Beschlussentwurf wie folgt Stellung:</p> <p>I.</p> <p>1. Befund 6.5. Dem Vorschlag die L-Nr. 380 0 Einfache gebogene Halte-/ Stützvorrichtung; L-Nr. 380 5 Einfache gebogene Halte-/ Stützvorrichtung - gebogene Auflage; L-Nr. 381 0 Sonstige gebogene Halte- und/oder Stützvorrichtung neu einzufügen, wird zugestimmt.</p> <p>2. Befund 6.5.1 Dem Vorschlag die L-Nr. 380 0 Einfache gebogene Halte-/ Stützvorrichtung; L-Nr. 380 5 Einfache gebogene Halte-/ Stützvorrichtung - gebogene Auflage; L-Nr. 381 0 Sonstige gebogene Halte- und/oder Stützvorrichtung neu einzufügen, wird zugestimmt.</p>	<p>Der VDZI verweist an dieser Stelle auf seine Stellungnahme vom 2. Oktober 2013, in dem darauf hingewiesen wird, dass bei der Zuordnung der zahntechnischen Leistungen nicht in allen Fällen die zwischen dem GKV Spitzenverband und dem VDZI vertragliche vereinbarte Benennung der zahntechnischen Leistungen eingehalten wird. Zur Sicherung der Leistungsklarheit zwischen den Richtlinien und Verträgen hält der VDZI eine vertragsgetreue Abbildung der gegenständlichen Vertragsinhalte für geboten.</p>	Nein	
2	BZÄK (07.07.2015)	<p>Auch wenn die geplanten Änderungen der Tabelle B. (Befunde und zugeordnete Regelversorgung) der Festzuschuss-Richtlinie die zahnärztliche Berufsausübung nicht in ihrem Kernbereich betreffen, da sie allein zahntechnische Leistungen zum Gegenstand haben, begrüßt die Bundeszahnärztekammer die Anpassungen.</p> <p>In der praktischen Umsetzung führen die Richtlinienänderungen zu einem von der bisherigen Praxis abweichenden Abrechnungsverhalten für zahntechnische Leistungen im Rahmen der vertragszahnärztlichen Versorgung durch Verände-</p>	<p>Unverändert vertritt die Bundeszahnärztekammer daher die Auffassung, dass diese Anforderungen als zusätzliche Informationspflichten einzuordnen sind, die</p>		<p>Bei der geplanten Änderung der Festzuschuss-RL zur Anpassung zahntechnischer Regelversorgungen handelt es sich um eine inhaltsgleiche Übertragung des zwi-</p>

Lfd. Nr.	Organisation (Datum)	Inhalt der Stellungnahme	Begründung/Bemerkungen	Änderung Beschlussentwurf (Ja/Nein)	Würdigung
		<p>rungen der Festzuschüsse. Hierzu müssen die in den Vertragsarztpraxen verwendeten Praxisverwaltungssysteme entsprechend angepasst werden. Darüber hinaus entstehen unter Umständen nicht abschätzbare Schulungs- und ggfs. Fortbildungsaufwände.</p>	<p>neue Bürokratiekosten verursachen. Insofern kann die Bürokratiekostenabschätzung in Kapitel 4. der Tragenden Gründe nur bedingt nachvollzogen werden.</p>		<p>schen dem Spitzenverband Bund der Krankenkassen und dem Verband Deutscher Zahntechniker-Innungen gemäß § 88 Abs. 1 SGB V vereinbarten Bundeseinheitlichen Leistungsverzeichnisses der abrechnungsfähigen zahntechnischen Leistungen (BEL-II). Hierbei kommt dem G-BA gemäß § 56 Abs. 2 SGB V kein inhaltlicher Gestaltungsspielraum zu. Insofern werden mit der geplanten Änderung der Festzuschuss-RL durch den G-BA keine neuen oder zusätzlichen Vorgaben mit Informationspflichten für Leistungserbringer begründet.</p>

III. Mündliche Stellungnahmen

Gemäß § 91 Absatz 9 SGB V, 1. Kapitel § 12 Absatz 1 der Verfahrensordnung (VerfO) des G-BA ist jedem, der gesetzlich berechtigt ist, zu einem Beschluss des G-BA Stellung zu nehmen, und eine schriftliche Stellungnahme abgegeben hat, in der Regel auch Gelegenheit zu einer mündlichen Stellungnahme zu geben. Diese ist im Rahmen einer Anhörung abzugeben und dient in erster Linie dazu, die sich aus der schriftlichen Stellungnahme ergebenden Fragen zu klären und neuere Erkenntnisse die sich zeitlich nach Abschluss des schriftlichen Stellungsverfahren ergeben haben, einzubringen.

Die Stellungnahmeberechtigten haben auf die Abgabe einer mündlichen Stellungnahme verzichtet.